



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 11/2005–2006

Inhalt	Seite
17. Zusammenschluss der Gemeinden Splügen und Medels i. Rh. zur Gemeinde Splügen.....	977

Inhaltsverzeichnis

17.	Zusammenschluss der Gemeinden Splügen und Medels i. Rh. zur Gemeinde Splügen	
I.	Ausgangslage	977
	1. Allgemeines	977
	2. Die Gemeinden im Überblick	978
	2.1. Gemeinde Splügen	978
	2.2. Gemeinde Medels i. Rh.	978
	2.3. Zahlenspiegel	979
	3. Zusammenarbeit im Rheinwald	981
II.	Gemeindezusammenschluss	982
	1. Vorabklärungen	982
	2. Bürgergemeinden	982
	3. Vereinbarung betreffend Zusammenschluss der Gemeinden Splügen und Medels i. Rh. zur Gemeinde Splügen	983
	4. Genehmigung der Vereinbarung und kantonaler Förderbeitrag	986
	5. Beschlussfassung durch den Grossen Rat	988
III.	Antrag	988

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

17.

Zusammenschluss der Gemeinden Splügen und Medels i. Rh. zur Gemeinde Splügen

Chur, 6. September 2005

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Splügen und Medels i.Rh. zur Gemeinde Splügen.

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Die Gemeinden Splügen und Medels i.Rh. beabsichtigen, in Zukunft eine einzige politische Gemeinde zu bilden. Die Gemeinden gehören zum Kreis Rheinwald und grenzen aneinander. Die Distanz zwischen den Ortschaften beträgt ungefähr zwei Kilometer.

Die beiden Gemeinden haben sich unterschiedlich entwickelt. Trotzdem weisen sie viele Gemeinsamkeiten auf und arbeiten in verschiedenen Gebieten zusammen. So sind beispielsweise die Feuerwehren bereits heute vereinigt. Im Bereich der Forstwirtschaft ist die Zusammenarbeit im Rahmen des Revierforstamtes sehr eng. Beide Gemeinden gehören auch dem gleichen Schulverband an.

2. Die Gemeinden im Überblick

2.1. Gemeinde Splügen

Splügen befindet sich am Knotenpunkt des Splügen- und San Bernardino-passes, der wichtigen Nord-Süd-Achse A13. Markante Bürgerhäuser wie das «Bodenhaus» zeugen von der wirtschaftlichen Blüte Splügens zur Zeit regen Transitverkehrs. Bis Mitte des 19. Jahrhunderts lag die Einwohnerzahl um über 150 Personen höher als heute. Nach der Eröffnung der Gotthardbahn im Jahre 1882 büsste das Passdorf Splügen vorerst den aus dem Transitverkehr erworbenen Wohlstand ein. Erst mit dem Bau der Skiliftanlagen in den sechziger Jahren und ab 1967 mit der Eröffnung des San Bernardino-Strassentunnels stellte sich erneut ein markanter Aufschwung ein, so dass wiederum eine nennenswerte Bevölkerungszunahme daraus resultierte (von 350 Einwohnern im Jahre 1970 auf 417 im Jahre 2002). Heute zählt die Gemeinde rund 400 Einwohner. Rund 70% der Erwerbstätigen arbeiten im Dienstleistungssektor.

Das einzigartige Dorfbild von Splügen konnte dank der Weitsicht und dem Verständnis für das kulturelle Erbe der Behörden erhalten werden.

Die Gemeinde verfügt über eine recht gut ausgebaute Infrastruktur, ob- schon die Selbstfinanzierungsmittel in der Vergangenheit nur dringend not- wendige Investitionen zuliessen und auf Wunschbedarf verzichtet werden musste. Der Finanzplan 2004–2009 weist einen beachtlichen Investitions- bedarf auf, allem voran im Bereich der Wasserversorgung und der Abwas- serbeseitigung. Die Finanzkennzahlen gemäss Finanzplan zeigen, dass die anstehenden Investitionen den Finanzhaushalt der Gemeinde Splügen stark belasten werden. Die Nettoinvestitionen können ohne Steuerfusserhöhung durchschnittlich nur zu rund 50% mit selbst erwirtschafteten Mitteln ge- deckt werden. Dies führt zwangsläufig zu einer Erhöhung der Schuldenlast. Splügen gehört seit Bestehen der Finanzkrafteinteilung – mit Ausnahme der Perioden 2000/01 und 2004/05, während derer sie in der Finanzkraftgruppe drei eingeteilt war – immer der Finanzkraftgruppe zwei an. Die Gemeinde kann daher als finanzstark bis finanzmittelstark eingestuft werden. Der ak- tuelle Steuerfuss von 88% der einfachen Kantonssteuer liegt deutlich unter dem Kantonsdurchschnitt von rund 110%. Deshalb verfügt die Gemeinde im Rahmen der Steuerfussfestlegung noch über ein unausgeschöpftes eige- nes Finanzpotenzial.

2.2. Gemeinde Medels i.Rh.

Die Gemeinde Medels i.Rh. ist eine Streusiedlung und besteht aus der Hauptsiedlung «Dörfli» und aus der Fraktion «Nühus». Mit rund 40 Ein-

wohnern gehört sie zu den kleinsten Gemeinden Graubündens. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wohnten in Medels i.Rh. noch weit über 100 Menschen, die ihr Auskommen vor allem im Transitverkehr fanden. Wie in Splügen erfolgte auch in Medels i.Rh. mit dem Bau der Gotthardbahn ein massiver Bevölkerungsrückgang. Die Agrar- und Forstwirtschaft bildeten die Haupterwerbszweige für die noch Ansässigen. Mit der im Jahr 1981 abgeschlossenen Gesamtmelioration wurde die Existenzgrundlage für einige junge Bauernfamilien wesentlich verbessert. Heute sind rund 75% der erwerbstätigen Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig.

Im Laufe der letzten 20 Jahre hat die Gemeinde Medels i. Rh. ihre Infrastruktur gut ausgebaut. Nebst den Investitionen im Bereich der Gesamtmelioration und der Abwasserbeseitigung beteiligte sich die Gemeinde zusammen mit den übrigen Gemeinden des Rheinwaldes an der zentralen Schulanlage in Splügen. Dank Beiträgen aus dem Finanzausgleich gelang es, eine hohe Verschuldung zu verhindern. Die geringe finanzielle Leistungsfähigkeit zwang die Gemeinde, den Steuerfuss stets hoch zu halten. Seit Jahren wird ein Steuerfuss von 120% der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Die Gemeinde Medels i. Rh. verfügt über eine bescheidene Steuerkraft, ist in der Finanzkraftgruppe fünf eingeteilt und hat Anspruch auf Steuerkraftausgleichsbeiträge.

2.3. Zahlenspiegel

Die Gegenüberstellung der wichtigsten Grunddaten der beiden Gemeinden zeigt die unterschiedlichen Grössenverhältnisse und das Ergebnis des Zusammenschlusses.

	Splügen	Medels i.Rh.	Splügen/ Medels
Höhe über Meer	1'450	1'533	
Fläche: Total in ha	4'305	1'748	6'053
davon Wiesen	205	111	316
davon Weiden	1'181	822	2'003
davon Wald	745	331	1'076
davon Siedlungen	49	11	60
davon unproduktives Land	2'125	473	2'598
Wohnbevölkerung ¹⁾			
1880	545	56	601
1950	387	47	434
1980	387	28	415
1990	381	34	415
2000	364	46	410
2004	408	40	448
Schüler 2004/2005	32	5	37
Kantonssteuern in Fr. pro Kopf ²⁾	2'193	1'852	2'163
Wasserzinsen ³⁾ in Fr. pro Kopf	161	0	147
Steuerfuss in % der einfachen Kantonssteuer			
1990	88	120	
2005	88	120	
Finanzkraftgruppe			
1991-1992	2	5	
2000-2001	3	5	
2002-2003	2	5	
2004-2005	3	5	
¹⁾ Gemäss Volkszählungen / 2004: gemäss ESPOP			
²⁾ Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen, Durchschnitt 2002 und 2003			
³⁾ Durchschnitt 2002 und 2003			

3. Zusammenarbeit im Rheinwald

Die Entwicklung der Gemeinden im Rheinwald ist eng verknüpft mit dem Passverkehr. Ab 1605 übernahmen die Gemeinden Sufers, Splügen und Medels i.Rh. den Transitdienst über den Splügenpass, Nufenen und Hinterrhein besorgten dies für den San Bernardino. Da der Warentransport über den Splügenpass an Bedeutung gewann, liessen sich vermehrt Einwohner des inneren Tales in den äusseren Gemeinden nieder. Der Ausbau der Pässe mit befahrbaren Strassen und vor allem der Bau der Gotthardbahn entzog der Rheinwalder Bevölkerung eine wichtige Einnahmequelle. Erst mit der touristischen Entwicklung und dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur durch den San Bernardino trat ein wirtschaftlicher Aufschwung ein.

Die Gemeinden des Rheinwaldes kooperieren heute in verschiedenen Bereichen. Seit 1995 bilden sie beispielsweise einen Kindergarten-, Primar- und Oberstufenschulverband. Im Weiteren gehören sie einem gemeinsamen Forstverband an. Der Schützenverein nimmt Mitglieder aller Gemeinden auf. Die Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Medels i.Rh. werden seit drei Jahren durch die Gemeindekanzlei Sufers erledigt. Weitere Aufgaben werden im Verbund mit den übrigen Gemeinden im Hinterrhein oder auf Ebene der Region Viamala gelöst: das Betagtenheim, die integrierte Kleinklasse, die Zivilschutzorganisation u.a.

Die Gemeinden Splügen und Medels i.Rh. sind derzeit in ein sehr vielfältiges Geflecht von überkommunalen Beziehungen eingebunden. Daran wird sich auch nach dem Zusammenschluss nichts ändern. Auch die neue Gemeinde Splügen wird in dieses Geflecht eingebunden sein, soweit es sich nicht nur um Beziehungen der beiden Gemeinden handelt. Der Zusammenschluss bringt indessen dort eine Entflechtung, wo die interkommunale Zusammenarbeit allein Splügen und Medels i.Rh. betrifft. So braucht die gemeinsame Feuerwehr keine Verbandsregelung mehr.

Die Entwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit im Rheinwald führte bis heute dazu, dass eine Erweiterung der Kooperation kaum mehr möglich ist. Die logische und sinnvollste Konsequenz ist der Zusammenschluss der Gemeinden, so dass weiteres Synergiepotenzial genutzt werden kann. Durch den Zusammenschluss von Medels i.Rh. und Splügen werden weitere Impulse für einen weitergehenden Zusammenschluss der Gemeinden im Rheinwald erwartet.

II. Gemeindezusammenschluss

1. Vorabklärungen

Die Gemeinde Medels i.Rh. hat anlässlich der Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 2003 beschlossen, Verhandlungen mit der Gemeinde Splügen bezüglich eines Zusammenschlusses der beiden Gemeinden aufzunehmen. Die niedrige Einwohnerzahl, die bescheidene Finanzkraft und die vielen Beziehungen zwischen den Gemeinden führten zu diesem Schritt.

Anlässlich einer Sitzung im Januar 2004 der beiden Gemeindevorstände mit dem Gemeindeinspektorat wurden die Möglichkeiten und die Vorgehensweise eines Gemeindezusammenschlusses aufgezeigt. Daraufhin wurde eine Arbeitsgruppe mit je drei Vertretern aus den Vorständen der Gemeinden Splügen und Medels i.Rh. sowie aus einem externen Berater der Gemeinde Treuhand AG in Chur gebildet. Das Projektteam setzte sich in der Zeit zwischen April 2004 und Juli 2005 eingehend mit der Frage eines Zusammenschlusses der Gemeinden auseinander. Für die verschiedenen Themenbereiche wurden ausführliche Erhebungen gemacht und die bei einer allfälligen Fusion relevanten Fragen aufgegriffen. Das Ergebnis der Analyse zeigte, dass sich der Zusammenschluss auch finanziell sehr positiv auswirken würde. Als Folge verschiedener Synergieeffekte fiel die Selbstfinanzierung höher aus als bei einem «Alleingang». Zudem führte der kantonale Förderbeitrag zu einer noch besseren finanziellen Grundlage für die künftige Entwicklung beider Gemeinden.

Zusammenfassend gelangte das Projektteam zur Überzeugung, dass den beiden Gemeinden die Frage des Zusammenschlusses zur Abstimmung unterbreitet werden sollte. Die betroffene Bevölkerung wurde am 14. Dezember 2004 anlässlich einer gemeinsamen Informationsveranstaltung eingehend über das Vorhaben aufgeklärt. Bereits vorher stellten die Gemeinden allen Haushaltungen einen erläuternden Bericht der vorberatenden Kommission zu. In der Folge beschlossen beide Gemeinden an den konsultativen Abstimmungen vom 20. und 21. Dezember 2004, die Vorbereitungen für einen Zusammenschluss weiterzuführen.

2. Bürgergemeinden

Die Gemeinde Splügen verfügt über eine im Sinne von Art. 77 ff. des Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) organisierte Bürgergemeinde. Die Vermögensbestandteile der Bürgergemeinde (flüssige Mittel, Wertschriften, Grundstücke) werden durch deren Organe verwaltet. In der Gemeinde Medels i.Rh. besteht keine organisierte Bürgergemeinde, weshalb deren Befug-

nisse durch die Organe der politischen Gemeinde ausgeübt werden (Art. 78 Abs. 3 GG).

Gemäss Art. 89 GG erstreckt sich ein Zusammenschluss der politischen Gemeinden auch auf die betroffenen Bürgergemeinden untereinander. Sämtliche Bürger der bisherigen Bürgergemeinden werden neu zu Bürgern der neuen Bürgergemeinde Splügen mit denselben Rechten und Pflichten.

Im Rahmen der Vorarbeiten traten von Seiten des Bürgergemeindevorstandes Splügen Bedenken im Zusammenhang mit der Verpachtung des Bürgerbodens auf. Durch die Ausscheidungsvereinbarung vom 27./29. Juni 1984 zwischen der Bürgergemeinde und der politischen Gemeinde Splügen wurden das zugeschiedene, selbständig erworbene Grundeigentum und die Bürgerlöser als Eigentum der Bürgergemeinde gesichert. Im Hinblick auf die Eigentumserhaltung, wie sie vor dem Zusammenschluss mit Medels i. Rh. besteht, wurde deshalb unter dem Namen «Bürgerliche Bodengenossenschaft Splügen» eine Genossenschaft im Sinne von Art. 26 ff. des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch gegründet. Die Genossenschaft bezweckt die dauernde Erhaltung des ihr übertragenen Vermögens für die Familien und die Einzelpersonen, die am Tage ihrer Gründung in Splügen heimatberechtigt waren und die Nutzung dieses Vermögens im öffentlichen Interesse.

3. Vereinbarung betreffend Zusammenschluss der Gemeinden Splügen und Medels i. Rh. zur Gemeinde Splügen

Gemäss Art. 91 Abs. 1 GG regeln die beteiligten Gemeinden in einer Vereinbarung die neuen Rechtsverhältnisse, namentlich was das Vermögen und die Verbindlichkeiten betrifft. In diesem Sinne erarbeiteten Vertreter der betroffenen Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit dem externen Berater eine entsprechende Vereinbarung.

Die von den Gemeindeversammlungen verabschiedete und von der Regierung genehmigte Fassung der «Vereinigungsvereinbarung» weist folgenden Wortlaut auf:

1. Allgemeines

- 1. Die politischen Gemeinden Splügen und Medels i. Rh. vereinigen sich im Sinne von Art. 87 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.*
- 2. Die neue Gemeinde trägt den Namen Splügen und besteht aus den Fraktionen Splügen und Medels.*
- 3. Die neue Gemeinde Splügen übernimmt das Wappen der bisherigen Gemeinde Splügen.*

4. *Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt die Vereinigung per 1. Januar 2006.*

II. Rechtswirkung der Vereinigung

Die neue Gemeinde Splügen tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.

a) Gemeindevermögen und Investitionen

1. *Die neue Gemeinde Splügen übernimmt die Vermögen, die Guthaben und die Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden, einschliesslich der bewilligten Kredite per 31.12.2005.*
2. *Die bisherigen Gemeinden dürfen keine neuen Ausgaben bewilligen, welche nicht zwingend erforderlich sind.*
3. *Ein im Zeitpunkt der Zusammenführung der Infrastrukturen allfällig erforderlicher Ausgleichsbetrag wird über den Fusionsbeitrag des Kantons finanziert.*

b) Organisation

4. *Die Gemeindeverwaltung der neuen Gemeinde Splügen wird in der Fraktion Splügen geführt.*
5. *Für die laufenden Amtsgeschäfte bleiben die Vorstände der bisherigen Gemeinden bis 31. Dezember 2005 zuständig. Für allfällige, die künftige Gemeinde Splügen betreffende Vorbereitungsarbeiten und bis zur Einsetzung des neugewählten Gemeindevorstandes der Gemeinde Splügen bilden die Mitglieder aus den Vorständen der zwei bisherigen Gemeinden ab 26. August 2005 einen Übergangsvorstand. Der bisherige Präsident der Gemeinde Splügen übernimmt den Vorsitz des Übergangsvorstandes. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.*
6. *Die bisherige Gemeinde Medels ist im ersten gewählten Gemeindevorstand mit mindestens 1 Mitglied vertreten.*
7. *Die beiden Fraktionsversammlungen bestellen je einen Weidefraktionsrat. Einzige Aufgabe dieses Gremiums ist die Verwaltung und die Zuteilung der Fraktionsweiden auf die Landwirte der jeweiligen Fraktion.*

c) Weiderechte/Pachtland

8. *Über die Nutzung und Bewirtschaftung des Weide- bzw. Pachtlandes entscheidet ausschliesslich die Fraktion, welche vor der Fusion Eigentümerin des Weide- bzw. Pachtlandes oder anderer Weiderechte war. Die bisherige geografische Zuteilung des Weide- und Pachtlandes auf die bisherigen Gemeinden bleibt bestehen.*

Sollte die Nutzung oder Bewirtschaftung des Weide- bzw. Pachtlandes nicht mehr gewährleistet sein, entscheidet die jeweilige Fraktion mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit über eine Neuregelung. Können sich die beiden Fraktionen bezüglich der Frage über die sichergestellte Weidenutzung und Pachtlandbewirtschaftung nicht einigen, wird ein von beiden Weidefraktionsräten bezeichneter neutraler Fachmann mit beratender Stimme beigezogen.

Kommt es auch nach Beizug des neutralen Fachmannes zu keiner Einigung, entscheidet der Gemeindevorstand.

Wird in einer Fraktion ein Landwirtschaftsbetrieb aufgegeben, werden die dadurch freiwerdenden Weide- bzw. Pachtlandflächen auf die in der Fraktion ortsansässigen Bauern aufgeteilt. Die Zuteilung erfolgt durch den Weidefraktionsrat.

Die Nutzungsaufgaben regelt die Flurordnung der neuen Gemeinde Splügen.

Über die Durchführung oder Aufhebung der Gemeinatzung für Kleinvieh entscheidet die jeweilige Fraktion auf ihrem bisherigen Territorium selber.

III. Verfahren

- 1. Die konstituierende Gemeindeversammlung stimmt über die neue Verfassung ab und bestellt die darin vorgesehenen Organe.*
- 2. Die neue Gemeinde Splügen vereinheitlicht ihre Gesetzgebung so rasch als möglich. Neben der Verfassung ist das Steuergesetz bis zur konstituierenden Gemeindeversammlung auszuarbeiten.*

Bis zur jeweiligen Inkraftsetzung wendet der Gemeindevorstand übergangsrechtlich für die einzelnen Fraktionen deren alte Gesetze an.

IV. Schlussbestimmungen

- 1. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.*

In der Botschaft an die Gemeindeversammlungen vom August 2005 zur Abstimmung über den Zusammenschluss der beiden Gemeinden wurden einzelne Punkte der Vereinbarung kommentiert und durch weitergehende Ausführungen ergänzt.

Neben Erläuterungen zur Rechtswirkung im Allgemeinen (bestehende Verträge und Vereinbarungen, Bürgerrecht, amtliche Dokumente) wurden

konkrete Vorstellungen betreffend Nutzung und Bewirtschaftung des Weide- bzw. Pachtlandes formuliert. Sodann enthielt die Botschaft auch Antworten zu Fragen bezüglich Verbände, Energieversorgung usw. Zur Wahl des neuen Gemeindepensens und zur Regelung des Weidewesens ist erläuternd Folgendes festzuhalten:

- Die neue Gemeinde soll den Namen Splügen tragen, weil neue Namenskreationen kaum auf allgemeine Zustimmung stossen dürften und eine Kombination der heutigen Dorfnamen zu kompliziert wird. In der Gemeinde Medels i.Rh. ist dieser Vorschlag auf keine Opposition gestossen. Ebenso übernimmt die neue Gemeinde Splügen auch das Wappen der bisherigen Gemeinde Splügen.
- Die Weideregulation soll den beiden neuen Fraktionen das heutige Selbstbestimmungsrecht über die Verteilung der Weiden gewährleisten. Dies gilt somit auch gegenüber allfälligen künftigen weiteren Fusionsgemeinden.

Der neutrale Fachmann soll ähnlich einem Friedensrichter oder Mediator im Konfliktfall eine Einigung zwischen den beiden Fraktionsvorständen herbei zu führen versuchen. Er muss einzig dann beigezogen werden, wenn die Weidefraktionsräte sich nicht einigen können, weil eine Fraktion im Gegensatz zur anderen der Meinung ist, die Weidenutzung sei gewährleistet.

An den beiden gleichzeitig durchgeführten Gemeindeversammlungen vom 26. August 2005 wurde über die Vereinigungsvereinbarung abgestimmt. Diese wurde in Splügen mit 56 zu 31 Stimmen und in Medels i. Rh. mit 17 zu 1 Stimmen angenommen.

4. Genehmigung der Vereinbarung und kantonaler Förderbeitrag

Die Regierung hat der Vereinbarung über den Zusammenschluss der Gemeinden Splügen und Medels i.Rh. zur neuen Gemeinde Splügen mit Beschluss vom 6. September 2005, Protokoll Nr. 1088, die in Art. 91 Abs. 2 GG vorgeschriebene Genehmigung erteilt.

Gemäss Art. 93 GG kann der Kanton Beiträge zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen ausrichten. Mit Beschluss vom 5. Juli 2005, Protokoll Nr. 878, hat die Regierung an einen eventuellen Zusammenschluss der Gemeinden Splügen und Medels i. Rh. zur Gemeinde Splügen gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG; BR 720.350) einen Förderbeitrag in Höhe von 780000 Franken in Aussicht gestellt bzw. zugesichert. Die Regierung kann über die Beitragsausrichtung in eigener Kompetenz entscheiden.

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Förderbeitrages hat die Regierung auch Überlegungen angestellt, welche Wirkung der Zusammen-

schluss auf die Finanzkrafteinteilung und den Steuerkraftausgleich hat. Mit Beschluss vom 16. August 2005, Protokoll Nr. 1017, hat die Regierung die Bündner Gemeinden für die Jahre 2006 und 2007 nach der Finanzkraft neu eingeteilt. Bei dieser Einteilung wurden die noch bestehenden Gemeinden Medels i.Rh. und Splügen separat eingestuft.

Proberechnungen, gestützt auf die Finanzkrafteinteilung 2006 und 2007, haben ergeben, dass eine Einteilung der neuen Gemeinde Splügen in die Finanzkraftgruppe zwei möglich bzw. sogar wahrscheinlich ist. Ein Klassenwechsel auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses würde den Finanzhaushalt der neuen Gemeinde zusätzlich belasten und die guten Startbedingungen schmälern. Weil dem Verbleib in der Finanzkraftgruppe drei eine recht grosse Bedeutung bei den Entscheidungen über den Zusammenschluss beigemessen wird, haben die beiden Gemeindevorstände die Regierung ersucht, der neuen Gemeinde den Verbleib in der Finanzkraftgruppe drei auf mindestens vier Jahre zuzusichern. Als Sonderleistung im Rahmen der kantonalen Förderung rechtfertigt sich in diesem Fall die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäss Art. 23 FAG. Abgesehen vom Tatbestand der besonderen Verhältnisse, welcher durch den Zusammenschluss erfüllt ist, bildet auch der Grenzfall eine zusätzliche Rechtfertigung dafür. Sodann wird damit auch dem Umstand Rechnung getragen, dass mit dem Zusammenschluss der für den Teilindex-Finanzbedarf massgebende Sockelbeitrag von Franken 50000.– nur einmal angerechnet wird. Deshalb hat die Regierung mit Beschluss vom 5. Juli 2005, Protokoll Nr. 878, die Anwendung der Ausnahmeregelung für den Fall in Aussicht gestellt, dass der Verbleib in der Finanzkraftgruppe drei für die Jahre 2006–2007 bzw. 2008–2009 verpasst würde. Nachdem die beiden Gemeinden am 26. August 2005 den Zusammenschluss vereinbart haben, wird die neue Gemeinde Splügen für die Jahre 2006 und 2007 neu in die Finanzkraftgruppe drei eingestuft.

Nach 28 Jahren Anspruchsberechtigung hat die Regierung mit Beschluss vom 30. November 2004, Protokoll 1662, die Aberkennung der generellen Werkbeitragsberechtigung der Gemeinde Medels i. Rh. mit Wirkung ab 1. Januar 2005 beschlossen und gleichzeitig der Gemeinde mitgeteilt, dass für die anstehende Sanierung der Wasserversorgung die Möglichkeit bestehe, ein entsprechendes Gesuch im Sinne von Art. 18 Abs. 3 FAG noch vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses einzureichen. Mit Schreiben vom 3. August 2005 ersucht der Gemeindevorstand Medels i. Rh. die Regierung um einen Finanzausgleichsbeitrag an die Kosten für die Sanierung der Wasserversorgung. Diesem Gesuch kann somit entsprochen werden. Zudem hat die Regierung mit Beschluss vom 5. Juli 2005, Protokoll Nr. 878, beschlossen, dass keine Kürzung der vor dem Inkrafttreten des Gemeindezusammenschlusses zugesicherten Beiträge an öffentliche Werke vorgenommen wird.

5. Beschlussfassung durch den Grossen Rat

Durch die Vereinbarung bzw. den Zusammenschlussvertrag vom 26. August 2005 schliessen sich die beiden Gemeinden Splügen und Medels i.Rh. zur neuen Gemeinde Splügen zusammen. Der Zusammenschluss im Sinne von Art. 87 GG tritt mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft (Art. 88 GG). In die Zuständigkeit des Parlamentes fällt somit nicht die Genehmigung der Vereinigungsbeschlüsse bzw. die Zustimmung zu diesen Beschlüssen, sondern der Beschluss über die Gemeindevereinigung.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss der beiden Gemeinden Splügen und Medels i.Rh. sind erfüllt:

- Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden liegen vor (Art. 87 GG).
- Der Zusammenschluss der Gemeinden bewirkt keine Änderung in der Kreisgebietseinteilung (Art. 90 Abs. 1 GG).
- Es besteht eine von der Regierung genehmigte Vereinigungsvereinbarung (Art. 91 Abs. 2 GG).

Nach Art. 88 GG tritt der Gemeindezusammenschluss mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Die Inkraftsetzung ist gemäss Ziff. I. 4. der Vereinbarung auf den 1. Januar 2006 vorgesehen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der beiden Gemeinden Splügen und Medels i.Rh. zur neuen Gemeinde Splügen auf den 1. Januar 2006 in Kraft zu setzen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Die Präsidentin: *Widmer-Schlumpf*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Entwurf

Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden Splügen und Medels i. Rh.

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Splügen und Medels i.Rh. werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zu einer neuen Gemeinde Splügen zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

**Conclus davart la fusiun da las vischnancas
da Spleia e da Medel (Valragn)**

concludida dal cussegl grond ils ...

1. Las vischnancas da Spleia e da Medel (Valragn) fusiuneschan en il senn da l'art. 87 da la lescha chantunala da vischnancas ad ina nova vischnanca da Spleia.
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2006.

**Decisione sulla fusione dei Comuni di
Splügen e Medels i. Rh.**

decisa dal Gran Consiglio il ...

1. I Comuni di Splügen e Medels i. Rh. vengono fusionati ai sensi dell'art. 87 della legge cantonale sui comuni nel nuovo Comune di Splügen.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2006.